

## Abfindungen clever versteuern

Die aktuelle wirtschaftliche Lage zwingt viele Unternehmen zum betriebsbedingten Personalabbau. Laut Prognosen ist ab Herbst mit einer verstärkten Kündigungswelle zu rechnen. In vielen Fällen sollen Abfindungen die Trennung erleichtern.

Rund 2,6 Mrd. Euro zahlen Unternehmen jährlich als Abfindungen an ausscheidende Arbeitnehmer – durchschnittlich 12.000 Euro pro Kündigungsfall. Für den Fiskus stellen Abfindungen damit eine interessanten Einnahmequelle dar: Seit 2006 unterliegen sie vollständig der Einkommensteuer. Dem Arbeitnehmer bleibt dadurch – je nach Steuerklasse – unterm Strich oftmals nur wenig von der Entschädigungszahlung übrig.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können die Höhe der abzuführenden Steuern jedoch beeinflussen, indem sie Spielräume clever ausnutzen. Der Abschluss eines Aufhebungsvertrags kann dabei hilfreich sein. Hier lassen sich Gestaltungsspielräume finden, die Vorteile für beide Seiten schaffen und so zusätzlich zu einer schnellen, einvernehmlichen Trennung beitragen.

Für den Arbeitgeber liegen die Vorteile auf der Hand: Durch den Aufhebungsvertrag kann er das Arbeitsverhältnis sofort beenden ohne einen möglichen Kündigungsschutz des Arbeitnehmers berücksichtigen zu müssen. Um auch dem Arbeitgeber eine schnelle Trennung und den Verzicht auf eine Kündigungsklage schmackhaft zu machen, bieten sich – neben der Abfindungszahlung selbst – Gestaltungsmöglichkeiten, die sich durch Steuerersparnisse direkt auf seinem Konto niederschlagen.

### Abfindungen clever versteuern

#### 1. Fünftel-Regelung

Abfindungen können mit der sogenannten Fünftel-Regelung versteuert werden. Vorausgesetzt, sie stellen für den Empfänger außerordentliche Einkünfte gem. Einkommensteuergesetz dar. Dies ist bei Entlassungsentschädigung der Fall. Zudem muss das Gesamteinkommen durch die Abfindungszahlung im Auszahlungsjahr das bisherige jährliche Einkommen übersteigen („Zusammenballung von Einkünften“). Mit der Fünftelregelung wird die Abfindung durch eine gemilderte Progression privilegiert, da für die Ermittlung des Steuersatzes nur ein Fünftel der Abfindungssumme berücksichtigt wird. Je höher allerdings das bisherige Einkommen war, desto geringer fällt die mögliche Steuerersparnisse aus. Gleiches gilt bei hohen Abfindungssummen.

#### 2. Zeitliche Verschiebung der Auszahlung

Steuerlich entscheidend ist der Stichtag der Auszahlung. Erwartet der Arbeitnehmer im Jahr nach seinem Ausscheiden nur noch ein geringeres oder gar kein Einkommen, ist es sinnvoll, die Abfindung erst dann auszuzahlen. Dies gilt insbesondere, wenn das bisherige Einkommen mit dem Spitzensteuersatz versteuert wurde.

#### 3. Betriebliche Altersvorsorge

Im Jahr der Abfindungszahlung können steuerfreie Einzahlungen in die betriebliche Altersvorsorge vorgenommen werden. Wer bisher noch nicht in eine Direktversicherung oder Pensionskasse eingezahlt hat, sollte dies zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Unternehmen nachholen und einen Teil seiner Abfindung in die Altersvorsorge investieren. Denn auch durch rückwirkende Einzahlungen lassen sich hier große Steuererminderungen erzielen.

#### 4. Soziale Fürsorgeleistungen

Zusätzlich können Arbeitgeber und Arbeitnehmer zeitlich befristete soziale Fürsorgeleistungen – beispielsweise die Übernahme von Versicherungsbeiträgen, Zuschüsse zu Altersversorgung oder Arbeitslosengeld – vereinbaren und dadurch steuerliche Begünstigungen erreichen. Im Falle einer „Zusammenballung von Einkünften“ greift auch hier die Fünftelregelung. Die Leistungen können auch in späteren Kalenderjahren erbracht werden, dürfen aber 50 Prozent der Abfindungssumme nicht übersteigen.